

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Am 05.04.2023 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich ab 01.07.2023 in Kraft.

Der Regierungsentwurf enthält unter anderem folgende Inhalte:

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) erhöht sich zum 01.07.2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent.
- Der Beitragssatz für den Arbeitgeber steigt von 1,525 auf 1,7 Prozent.
- Der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte steigt von 0,35 auf 0,6 Prozent.
- Für Eltern werden gestaffelte Beitragssätze nach Anzahl der Kinder eingeführt. Demnach werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet.

Die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen. Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Nachweise über die Anzahl der Kinder und deren Alter sind bei den Arbeitnehmern rechtzeitig anzufordern, damit der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab 01.07.2023 korrekt berechnet werden kann. Bitte lassen Sie uns daher **bis zum 16. Juni 2023** alle Nachweise zukommen.

Für alle ab dem 01.07.2023 geborenen Kinder muss der Nachweis innerhalb von 3 Monaten ab Geburt erbracht werden.

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag
Kinderlose	4,00%	2,30%
Eltern mit einem Kind	3,40%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%